

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1003/122-1978

Bearbeiter
DDr Lengheimer

63 57 11 Durchwahl
2325

Datum
10. Okt. 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung geändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 10. OKT. 1978

Zl. 612 Kom.-Aussch.

Hoher Landtag!

Anlaß für die vorliegende Novellierung der Gemeindebeamtendienstordnung ist das im Frühjahr 1978 erzielte Verhandlungsergebnis zwischen den Gemeindevertretern und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten. Gegenstand der Verhandlungen waren eine Reihe dienstrechtlicher Maßnahmen, auf die im besonderen Teil der Erläuterungen näher eingegangen werden wird. Daneben standen auch einige Vorschläge des zuständigen Referates der Landesregierung, die auf Grund der Vollziehung des Gesetzes erstattet wurden, zur Diskussion.

Im einzelnen sei auf die Erläuterungen zu den Änderungsanordnungen verwiesen.

Artikel I

Z. 1:

Im neuen § 1 Abs.4 wird die Geltung der bundesgesetzlichen Regelung über die Arbeitsplatzsicherung bei Ableisten des Präsenzdienstes für anwendbar erklärt. Dieses Bundesgesetz war auch bisher schon für Gemeindebeamte anwendbar. Rechtsgrundlage war bisher der § 2 des Landesgesetzes LGBL.Nr.13/1957. Da dieses Landesgesetz im Zuge der Rechtsbereinigung aufgehoben werden soll, müssen seine Bestimmungen in die einzelnen Landesdienstgesetze, die Dienstpragmatik der Landesbeamten, die Gemeindebeamtendienstordnung und das Gemeindevertragsbedienstetengesetz aufgenommen werden.

Z. 2 und 3:

Hier werden Zitierfehler berichtigt.

Z. 4 bis 6 und 12:

In diesen Änderungsanordnungen wird die Entschädigung der Gemeindebeamten für Bereitschaftsdienste völlig neu geregelt. Nur Anwesenheitsdienste innerhalb des Ausmaßes der Dienstzeit, die für den

jeweiligen Gemeindebeamten auf Grund seines Dienstplanes gegeben ist, sollen in Hinkunft gemäß § 32 Abs.2 zur Hälfte auf das Ausmaß der Dienstzeit angerechnet werden. Hat sich der Gemeindebeamte jedoch außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in seiner Dienststelle oder an einem anderen bestimmten Ort aufzuhalten, um bei Bedarf sofort seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, soll ihm hiefür eine Bereitschaftsentschädigung gemäß der neuen Regelung des § 48a Abs.1 gebühren. Dafür, daß sich ein Gemeindebeamter außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden jederzeit erreichbar zu halten hat, was im § 48a Abs.2 als Rufbereitschaft definiert wird, soll ihm ebenfalls eine Bereitschaftsentschädigung, und zwar im Ausmaß von 0,3 v.T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, für jede Stunde einer solchen Rufbereitschaft gebühren. Die Bereitschaftsentschädigungen sollen gemäß § 42 ruhegenußfähige Nebengebühren sein.

Z. 7:

Die Zitierung des § 48 Abs.2 und 3 im § 42 Abs.4 erscheint überflüssig, da die in diesen Bestimmungen genannten Zulagen ohnedies auf Grund des § 48 Abs.2 und 3 jeweils im Ausmaß der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu bemessen sind.

Z. 8, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 20 und 26:

Hier war zu berücksichtigen, daß der Gehalt in der Gemeindebeamtengehaltsordnung in Hinkunft unter Ausschluß der Personalzulage definiert wird.

Z. 10 und 16:

Hier werden falsche Zitate berichtigt.

Z. 14:

Die Jubiläumsbelohnung bei einer Dienstzeit von 40 Jahren, soll sich gemäß dem Gehaltsabkommen vom vergangenen Herbst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 von 100 % auf 200 % erhöhen. Die Personalabteilungen haben dazu bemerkt, daß für Landesbedienstete in der DPL-Novelle 1978 nur eine Jubiläumsbelohnung in der Höhe von 150 % des Dienstbezuges nach einer Dienstzeit von 40 Jahren vorgesehen ist. Dazu muß bemerkt werden, daß nach der Regelung für die Landesbediensteten die Jubiläumsbelohnung nach einer Dienstzeit von 25 Jahren höher ist als bei den Gemeindebediensteten.

Da die Jubiläumsbelohnung nach 25 Dienstjahren einer größeren Zahl von Anspruchsberechtigten zukommt, ist somit insgesamt hinsichtlich der Jubiläumsbelohnung keine Besserstellung der Gemeindebeamten gegenüber den Landesbeamten gegeben.

Z. 18:

Die bisherige Regelung des § 87 Abs. 2 brachte es auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Bestimmung mit sich, daß beispielsweise auch eine Änderung der Personalzulage für einen leitenden Gemeindebeamten, die sich etwa aus einer Änderung des Umfangs seiner dienstlichen Belastung ergab, auch für den Beamten des Ruhestandes wirksam wurde, der vor seiner Versetzung in den Ruhestand diesen Dienstposten eines leitenden Gemeindebeamten inne hatte. Diese Regelung kann zu einer ungerechtfertigten Erweiterung aber auch Kürzung des Ruhegenusses führen, da die Umstände, die derzeit für eine Änderung des Ausmaßes der Personalzulage maßgebend sein mögen, auf den im Ruhestand befindlichen Gemeindebeamten keinen Bezug haben. Es soll daher nunmehr eine dem § 58 Abs. 2 DPL vergleichbare Regelung übernommen werden, in dem bestimmt wird, welche Zulagen neben dem Gehalt eine Neubemessung des Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges bewirken. Von einer Erwähnung der Wachezulagen nach § 27 GBGO wurde Abstand genommen, weil diese Wachezulagen und damit auch ihre Anrechenbarkeit für den Ruhebezug nach der Gemeindebeamtengehaltsordnung ohnedies nach bundesrechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist, so daß ihre Erwähnung hier nicht erforderlich erscheint, ohne daß sich deshalb in der Stellung dieser Gemeindebeamten eine Änderung ergibt.

Z. 21:

Entsprechend dem § 94 Abs. 1 soll auch für die Bewilligung eines längeren Sonderurlaubes gemäß § 93 Abs. 3 der Gemeinderat zuständig sein. Nach der derzeitigen Regelung ist zur Gewährung eines Sonderurlaubes ohne Bezüge der Gemeinderat, zur Gewährung eines längeren Sonderurlaubes mit Bezügen jedoch der Bürgermeister zuständig. Die Regelung des § 93 Abs. 1 soll jedoch so wie bisher erhalten bleiben. Demnach soll ein bezahlter Sonderurlaub in der Höchstdauer von 8 Tagen weiterhin durch den Bürgermeister gewährt werden können.

Z. 22:

Seit der Übernahme der Regelungen über die Gemeindedienstprüfungen in die Gemeindebeamtendienstordnung fehlt eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung für die Verordnung über die Dienstprüfungen für den Gemeindevachdienst. Die gesetzliche Deckung dieser Verordnung kann derzeit nur in jenen Bestimmungen erblickt werden, die für Gemeindevachebedienstete eine Dienstprüfung vorschreiben. Da diese gesetzliche Deckung ungenügend erscheint, soll die genannte Verordnung durch den neu eingefügten § 98 Abs.3 eine ausreichende Deckung erhalten.

Auf Grund der Bedenken des Bundeskanzleramtes wurde die Verordnungsermächtigung nunmehr derart gefaßt, daß sie die bereits bisher in Geltung gestandene und nunmehr neu zu erlassende Verordnung über die Dienstprüfung der Gemeindevachebeamten verfassungsgemäß einwandfrei zu decken imstande ist.

Z. 23:

Im § 104 Abs.3 ist eine Wiederholungsfrist von mindestens 6 Monaten und höchstens einem Jahr für die Wiederholung einer nichtbestandenen Dienstprüfung vorgeschrieben. Da auf Grund starken Andranges in jüngerer Zeit meistens zwei Dienstprüfungstermine in jedem Halbjahr ausgeschrieben werden müssen, kommt es vor, daß ein Kandidat durch geänderte Ausschreibung dieser Prüfungstermine nicht zu einem Termin des nächsten Halbjahres sondern erst zu einem Termin ein ganzes Jahr später antreten kann, obwohl der Prüfungssenat die Wiederholungsfrist nur mit 6 Monaten festgesetzt hat. Es soll daher in Hinkunft nurmehr eine Höchst-, nicht aber eine Mindestfrist vorgesehen werden. Der Prüfungssenat wird daher beispielsweise bestimmen können, daß ein Kandidat, der zu einem Herbsttermin die Prüfung nicht bestanden hat, zum ersten ^{oder} auch zum zweiten Frühjahrstermin zuzulassen ist. Überdies soll bei Bemessung der Wiederholungsfrist, sowie dies auch bisher im § 104 Abs.4 der Fall war, auf die neuerliche Zulassung und nicht auf das Ansuchen abgestellt werden. Das Ansuchen wird daher in Hinkunft bereits vor Ablauf der vom Prüfungssenat bestimmten Wiederholungsfrist gestellt werden können, die Zulassung zur Prüfung darf jedoch erst nach Ablauf der Frist erfolgen.

Z. 24 und 25:

Die Neuregelung der Bestimmungen über die Gemeindegewachebeamten beinhaltet eine Anpassung an die Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes, in dem die Anstellungserfordernisse für die Wachebeamten geändert wurden.

Für die Beamten des Dienstzweiges 88, Verwendungsgruppe W 1, soll die Dienstklasse VII eröffnet werden. Von Seiten der davon betroffenen Gemeinden wurde dagegen kein Einwand geltend gemacht.

Z. 27:

Punkt 8 enthält die Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle 2400-1, die der Übersicht wegen in die Anlage B aufgenommen werden soll.

Punkt 9 Abs.1 enthält die Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle, die auf Grund der Regelungen des Art. I Z.25 erforderlich sind.

Punkt 9 Abs.2 enthält eine Übergangsregelung für die Bereitschaftsentschädigung im Sinne des § 48a Abs.2. In einigen Gemeinden wurden bereits bisher Rufbereitschaftsentschädigungen im Sinne des § 48a Abs.2 unter dem Titel von Sonderzulagen in einem höheren Ausmaß als dem nunmehr im § 48a Abs.2 festgesetzten gewährt. Diese Sonderzulagen sollen weiterhin als Rufbereitschaftsentschädigungen im Sinne des nunmehrigen § 48a Abs.2 bestehen, sie sollen jedoch nicht mehr mit dem im § 42 Abs.4 genannten Gehaltsansatz weiterwachsen bis sie von dem im § 48a Abs.2 festgesetzten Ausmaß erreicht werden.

Z. 28:

Die Anlage C der Wiederverlautbarungskundmachung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung enthält jene Bestimmungen, die nur bis zum Wirksamwerden eines Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes gelten sollen. § 100 Abs.9 dieser Anlage C enthält eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Zusammensetzung, Bestellung und Geschäftsordnung der Bezirkspersonalkommissionen. Diese Verordnungsermächtigung wurde seinerzeit durch die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 7.Juli 1948, LGBl.Nr.37 ausgeführt. Mit Abschluß der Rechtsbereinigung, voraussichtlich 31.Dezember 1978, würde diese Verordnung aufgehoben werden, da sie noch im alten System des Landesgesetzblattes verlautbart ist, es sei denn, es würde bis dahin eine neuerliche Beschlußfassung durch die NÖ Landesregierung erfolgen. Da ohnedies in absehbarer Zeit mit dem Inkrafttreten eines Gemeinde-

Personalvertretungsgesetzes zu rechnen ist, erscheint es nicht zweckmäßig, daß die Landesregierung diese aus dem Jahre 1948 stammende Verordnung neuerlich beschließt. Um jedoch andererseits eine Lücke in der Geltung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Bezirksperonalkommissionen zu vermeiden, soll der Inhalt dieser Verordnung gemäß § 100 Abs.9 in der Fassung des Art.I Ziffer 29 bis zum Inkrafttreten eines Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes als gesetzliche Regelung weiter gelten. Dies wird dadurch bewerkstelligt, daß im § 100 Abs.3 nunmehr auf den Text der Verordnung verwiesen wird. Verfassungsrechtliche Bedenken dürften sich dagegen nicht erheben, da auf eine Norm verwiesen wird (die Verordnung der Landesregierung aus dem Jahre 1948), die in gleicher Weise kundgemacht wurde wie Gesetze, nämlich im NÖ Landesgesetzblatt.

Artikel II

Artikel II enthält die Inkrafttretensbestimmungen. Die Erhöhung der Jubiläumsbelohnung soll entsprechend dem Gehaltsabkommen mit 1.Jänner 1978 in Kraft treten.

Ebenfalls mit 1.Jänner 1978 soll die Z. 25 des Art.I in Kraft treten. Die übrigen Bestimmungen sollen im Interesse der Vollziehung einheitlich mit 1.Jänner 1979 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dachauer